

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen im Lahn-Dill-Kreis sowie
im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen

Bearbeiter
Durchwahl
Fax

Herr Scholz/ Herr Fredl
06471 / 328 - 255
06471 / 328 - 236

E-Mail

michael.scholz@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum

08. Mai 2020

Informationen zu den weiteren Schritten der Öffnung und zur Notbetreuung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit den schulformspezifischen Schreiben zu den weiteren Öffnungsschritten, die Ihnen gestern Abend zugestellt worden sind, haben Sie einen verlässlichen Rahmen für die Planung der weiteren Schritte erhalten.

Wie in den Schreiben deutlich wird, gilt es bei der Umsetzung, das Machbare zu machen – und das immer mit Blick auf die vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen. An oberster Stelle steht dabei nach wie vor die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte. Deshalb haben sich alle organisatorischen Maßnahmen, die Sie planen und umsetzen, primär an den **Hygiene- und Abstandsregeln** zu orientieren. Achten Sie vor diesem Hintergrund weiterhin darauf, die Durchmischung in den Schulen soweit wie möglich zu reduzieren, selbst wenn es dafür erforderlich ist, Kurse umzubilden.

Wenn Sie mit den neu erstellten Stundenplänen deutlich von Ihren üblichen Unterrichtszeiten abweichen, prüfen Sie bitte, ob die Schule zu diesen Zeiten weiterhin mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** erreichbar ist. Sollte das nicht der Fall sein, stimmen Sie die Zeiten unbedingt vorher mit dem Schulträger ab. Falls zusätzliche Busfahrten erforderlich (und seitens der Träger möglich) sein sollten, ist es in diesem Kontext zudem sinnvoll, die Zeiten auch mit benachbarten Schulen zu koordinieren.

Als Anlage zu den gestrigen Schreiben haben Sie eine Übersicht erhalten, unter welchen Bedingungen Lehrkräfte vor dem Hintergrund der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus **vom Präsenzunterricht freigestellt** werden müssen bzw. können. Aufgrund von Nachfragen möchte ich nochmals klarstellen, dass Lehrkräfte, die sich gemäß dieser Regelungen freiwillig für den Einsatz bereit erklären, alle Fürsorgeansprüche, die sich aus dem Beamtenverhältnis ergeben, behalten. Im Falle einer Erkrankung bestehen jedoch keine über diese allgemein geltenden Vorschriften hinausgehende Schadensersatzansprüche.

Auf Wunsch vieler Schulen erhalten Sie anbei ein **Muster für die Erklärung eines freiwilligen Einsatzes**, welches Sie ab sofort verwenden können. Lehrkräfte, die nicht für den Präsenzunterricht bzw. die Notbetreuung zur Verfügung stehen, bleiben grundsätzlich weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Die Schulleitung setzt diese Lehrkräfte für geeignete anderweitige Unterstützungsaufgaben (z.B. Unterstützung bei den unterrichtsersetzenden Lernangeboten, der Versorgung der Schülerinnen und Schüler, die auf digitalem Wege nicht erreicht werden können, bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben oder planerischen Tätigkeiten) ein.

Bitte beachten Sie, dass sich die Einsatzmöglichkeiten bei einzelnen Risikogruppen im Vergleich zu meinem Schreiben vom 30. April 2020 geändert haben.

Ebenfalls geändert hat sich mit der gestern veröffentlichten Überarbeitung der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus die **Berechtigtengruppe für die Notbetreuung**, die erneut erweitert worden ist.

Zusätzlich werden jetzt folgende Gruppen genannt bzw. sind erweitert worden:

- Schulleiterinnen und Schulleiter, Personal des Schulträgers sowie Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen befasst sind
- Schülerinnen, Schüler und Studierende, die unterrichtet werden,
- Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARSCoV2Virus tätig sind,
- Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- Mitglieder von Verfassungsorganen,
- Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen
- berufstätige und studierende Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten über diese Änderungen.

Damit einher geht, dass die **Obergrenze** von fünf Kindern in der Notbetreuung ab sofort nicht mehr gilt. Stattdessen heißt es jetzt, „dass die Gruppengröße im Bereich der Notbetreuung so klein wie möglich gehalten werden soll und sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie einer Abstandsregelung von 1,50 Metern bestimmt“.

Mit den gestern verabschiedeten Veränderungen wird es auch möglich, Veranstaltungen mit in der Regel bis zu 100 Personen durchzuführen. Das öffnet auch Möglichkeiten für **Entlass-Feierlichkeiten, Verabschiedungen und die Einschulung**.

Auch wenn der Bestand dieser Öffnungsregelung zweifelsohne von der weiteren Pandemieentwicklung abhängt, so besteht dennoch grundsätzlich die Option, solche Veranstaltungen zu planen. Sollten Sie sich dazu entschließen, eine solche Großveranstaltung anzubieten, müssen Sie sich genau an die Anforderungen halten, die hierfür vorgegeben sind. Dazu gehören u.a. Fragen nach der Erfassung aller Anwesenden, der ausreichenden sanitären Anlagen, der Zugangskontrolle, der kontinuierlichen Abstandswahrung (vor, während und nach der Veranstaltung), der Verpflegung (kein Buffet, keine gemeinsam genutzten Gegenstände wie Salzstreuer oder Zuckerdose etc.). Zu beachten sind auch hier die Hygiene- und Abstandsregelungen, die bei solchen Veranstaltungen teilweise spezifiziert sind (z.B. bei Stehveranstaltungen 10 Quadratmeter pro Person, bei Sitzveranstaltungen 5 Quadratmeter pro Person, 1,50

Meter Abstand - auch zu Wegen). Vor diesem Hintergrund sollten Sie sehr genau abwägen, ob eine solche Veranstaltung in Ihrer Schule überhaupt durchführbar ist, ob ggf. eine Verlegung in einen Außenbereich eine Möglichkeit darstellen könnte oder ob es alternative Formen für Ein- und Ausschulung etc. gibt.

Aus Ihrem Kreis hat uns die Frage erreicht, ob Schülerinnen und Schüler, die sich zum Islam bekennen, gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses und dem dazugehörigen Erlass während der **islamischen Feiertage von HR-Abschlussprüfungen freizustellen** sind. Dazu hat das Hessische Kultusministerium mitgeteilt, dass der im Erlass genannte Termin des Fastenbrechens (24.05.2020) aufgrund unterschiedlicher Rechtsschulen des Islam um einen Tag variieren könne, womit auch am 25.05.2020 erlassgemäß beurlaubt werden solle. Sollte ein Prüfling, der die Bindung an eine Rechtsschule des Islam geltend macht, für die das Ramadanfest auf den 25. Mai 2020 fällt, aus religiösen Gründen nicht an der ZAA teilnehmen können/wollen, ist ein Nachprüfungstermin anzubieten.

In dieser Woche sind vermehrt **Meldungen von Verdachtsfällen einer Coronavirus-Infektion** eingegangen, von denen einzelne leider auch bestätigt worden sind.

Bitte melden Sie, sobald Ihnen entsprechende Erkenntnisse vorliegen, den Verdacht (bzw. die Bestätigung) unmittelbar über die Corona-Hotline (06471/328-224) oder per E-Mail an Herrn Fredl (dirk.fredl@kultus.hessen.de), gerne zusätzlich in Kopie auch an Ihre zuständige schulfachliche Aufsicht. Folgende Daten sind bei der Meldung anzugeben:

- Um welche Person handelt es sich?
- Seit wann und für voraussichtlich welchen Zeitraum ist die betreffende Person nicht in der Schule?
- Welche näheren Kontakte hatte diese Person innerhalb der Schule?
- Hat eine Testung stattgefunden; wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
- Ist eine Testung geplant; wenn ja – wann?
- Liegt ein ärztliches Attest vor, das den Besuch der Schule untersagt; wenn ja, mit welcher Dauer?
- Gibt es eine Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes; wenn ja, für welchen Zeitraum?
- Sind weitere Personen von Maßnahmen betroffen; wenn ja, welche, für welchen Zeitraum?

Stimmen Sie mit Herrn Fredl bitte auch die ggf. erforderlichen weiteren Maßnahmen ab und melden nach Abschluss eines Falles per E-Mail auch den Zeitpunkt, zu dem der Schulbesuch wieder stattfindet bzw. der Unterrichtsbetrieb der betroffenen Gruppe wieder aufgenommen wird.

Ich wünsche Ihnen ein möglichst ruhiges und erholsames Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen



Michael Scholz
Leitender Regierungsdirektor
- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes -